

35. Wirkt die Wahrung der Nachweisfrist nach § 519 Abs. 6 ZPO. durch einen Berufungsfläger auch zu Gunsten eines zweiten Berufungsflägers, der wegen desselben Streitgegenstandes selbständig Berufung eingelegt, die ihm bestimmte Frist aber versäumt hat?
RGG. § 422. ZPO. § 519 Abs. 6, § 519b. GRG. §§ 77, 82, 87.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Juli 1932 in der Beschwerdefache
S. (Bekl.) w. F. (Kl.) VB 21/32.

- I. Landgericht Siegnis.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Die Klage verlangte von dem Beschwerdeführer und dem Mitbeflagten M. als Gesamtschuldnern Zahlung von 1351,77 RM. nebst

Binsen. Das Landgericht verurteilte sie nach diesem Antrage. Beide Beklagte legten, ein jeder für sich, rechtzeitig Berufung ein mit dem Antrage, die Klage abzuweisen. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts bestimmte zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz (57 RM.) dem Beklagten S. (Beschwerdeführer) durch Verfügung vom 2. Februar 1932 eine Frist bis zum 15. März, dem Beklagten M. durch Verfügung vom 8. Februar eine Frist bis zum 22. März 1932. M. erbrachte am 27. Februar den Nachweis der Zahlung der erforderlichen 57 RM. Hingegen ließ S. die ihm gesetzte, durch ein Armenrechtsverfahren vom 9. Februar bis 24. März 1932 gehemmte Frist ablaufen, ohne seinerseits eine Zahlung nachzuweisen. Daraufhin hat das Berufungsgericht durch den jetzt angefochtenen Beschluß die Berufung des Beklagten S. nach § 519 Abs. 6 Satz 3, § 519b ZPO. als unzulässig verworfen. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist begründet.

Die beiden Beklagten waren wie im ersten Rechtszuge so auch in der Berufungsinstanz Streitgenossen. Ihre Berufungen betrafen denselben Streit- und Beschwerdegegenstand. Jeder von ihnen war durch sein Rechtsmittel Schuldner der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz geworden (§ 77 Abs. 1 GKG.). Jedem war also nach § 519 Abs. 6 Satz 1 ZPO. die Nachweisfrist zu bestimmen. Beide hafteten aber für dieselbe von ihnen erforderliche Prozeßgebühr als Gesamtschuldner (§ 82 Abs. 1, § 87 GKG.; vgl. Friedländer GKG. S. 440 Anm. 27, 28 und S. 486 Anm. 3; Rittmann-Wenz GKG. 15. Aufl. S. 447 Anm. 3, S. 448 Anm. 4, S. 496 Anm. 4). Daher wirkte nach § 422 Abs. 1 Satz 1 ZGB., der auch hier anzuwenden ist (Friedländer a. a. O. S. 459 Anm. 9), die rechtzeitige Zahlung der Gebühr durch den einen auch für den anderen. Die Zahlung des Beklagten M. am 27. Februar 1932 wahrte also zugleich die dem anderen Beklagten gesetzte Nachweisfrist. Mit hin war nunmehr auch dem Beklagten S. gegenüber kein Raum mehr für Anwendung des § 519 Abs. 6 Satz 3 ZPO. Das Reichsgericht hat wiederholt anerkannt, daß einer von mehreren als Gesamtschuldner für die Prozeßgebühr haftenden Berufungsklägern durch seine fristgerechte Zahlung die Mitschuldner, denen gegenüber die Nachweisfrist noch läuft, von der Zahlungspflicht befreit, und zwar sogar in Fällen, wo die mehreren denselben Gegenstand betreffenden Berufungen nicht von

Streitgenossen auf derselben Parteiseite, sondern von Prozeßgegnern eingelegt worden waren (RGZ. Bd. 110 S. 366, Bd. 135 S. 19; vgl. auch Stein-Jonas ZPD. 14. Aufl. Bd. 2 S. 41 Anm. V 2c zu § 519). Was aber dort Rechtens war, muß erst recht hier gelten.